

**Satzung vom 23.07.2026  
zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werther (Westf.)  
vom 15.02.2010**

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S.618), folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Stadtgebiet**

Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV. NRW. S. 264) aus der früheren Stadt Werther (Westf.) und den Gemeinden Häger, Isingdorf, Rotenhagen, Rotingdorf und Theenhausen sowie Teilen der ehemaligen Gemeinde Schröttinghausen gebildete Stadt Werther führt den Namen "Stadt Werther (Westf.)".

Hierzu gehören ferner die durch Gebietsänderungsverfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 27. Mai 1982 mit Wirkung vom 01. Juli 1982 an die Stadt Werther (Westf.) zurückgegliederten Teilflächen des Gebietsteiles "Nagelsholz" (frühere Gemarkung Häger Flur 11) aus dem Gebiet der Stadt Bielefeld.

Die Stadt führt aufgrund der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.05.2014 gemäß § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW die amtliche Zusatzbezeichnung „BöckstiegelStadt“.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Banner, Siegel, Stadtfarben**

- (1) Der Stadt Werther (Westf.) ist mit Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. November 1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Wappenbeschreibung

Das Stadtwappen zeigt ein in vier Felder geteiltes Schild in Rot und Silber (Weiß). Im ersten Feld des Schildes befinden sich drei silberne (weiße) 2 : 1 gestellte Dreiecke, im zweiten und dritten Feld drei rote Sparren und im vierten Feld zwei silberne (weiße) gekreuzte Streitkolben.

- (2) Der Stadt Werther (Westf.) ist ferner mit Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. November 1973 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Flaggenbeschreibung

Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange versetzten Wappenschild.

#### Bannerbeschreibung

Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Wappenschild oberhalb der Mitte.

- (3) Die Stadt Werther (Westf.) führt ein Dienstsiegel in zwei Größen (Durchmesser: 3,5 cm und 2,5 cm).

Das Dienstsiegel zeigt im runden Innenfeld das Stadtwappen, wobei die Wappenfiguren in den Wappenfeldern in Schwarz wiedergegeben werden. Das Siegel trägt die Umschrift "Stadt Werther (Westf.)".

- (4) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

### **§ 3**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Stadt Werther (Westf.) bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Werther (Westf.) mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat der Stadt hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Welche Angelegenheiten bedeutsam im Sinne des § 23 der Gemeindeordnung zu bezeichnen sind, wird im jeweiligen Fall vom Rat bestimmt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Werther (Westf.) handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auf Teile des Stadtgebietes oder auf bestimmte Gruppen von Betroffenen beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat der Stadt die Durchführung einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner beschlossen, setzt der Bürgermeister Ort und Zeit der Versammlung fest und lädt dazu alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung werden die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens unterrichtet.

Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner von dem Bürgermeister in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 - 3 ist der Bürgermeister berechtigt, zu besonderen Veranstaltungen wie Anliegerversammlungen einzuladen. Anliegerversammlungen sollen insbesondere stattfinden, wenn es sich unmittelbar um anliegerspezifische und auch örtlich begrenzbare Vorhaben und Angelegenheiten handelt, die Auswirkungen schwerpunktmäßig auf diesen Teilbereich haben.

- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten im Stadtgebiet wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Werther (Westf.) fallen.

Das Petitionsrecht für Jedermann gemäß Art. 17 GG bleibt hiervon unberührt.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werther (Westf.) fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Sie müssen in schriftlicher Form beantwortet werden.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des Absatzes 1 bildet der Rat gemäß § 57 GO NRW einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Anregungen und Beschwerden sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten.
- (8) Die Urheberinnen und Urheber von Anregungen und Beschwerden sollen Gelegenheit haben, der Beratung ihrer Eingaben beizuwohnen und dabei das Wort zu ergreifen. Die Einladung dazu erfolgt in der Regel schriftlich. Stellungnahmen der Urheberinnen und Urheber sind auf deren Wunsch im Protokoll festzuhalten. Die Urheberinnen und Urheber sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (9) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,

- c) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind.
- (10) Der nach Abs. 4 zuständige Ausschuss ist über den Stand der Bearbeitung oder über Art und Zeitpunkt der Beendigung einer Bearbeitung durch die vorsitzende Person zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (11) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses und über die Entscheidung in schriftlicher Form durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Werther (Westf.)".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## **§ 7**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Rates**

Der Rat der Stadt entscheidet über alle Angelegenheiten, für die er nach gesetzlichen Vorschriften ausschließlich zuständig ist. Er entscheidet ferner über Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss des Rates den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen worden sind.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, der die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“ führt.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

## § 10

### Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Sitzungsgelder auch für die Sitzungen folgender Gremien:
  - a) Kindertartenausschuss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther,
  - b) Kuratorium des Jugendzentrums Werther,
  - c) Gremien in Kindertartens- bzw. Tagesstätteneinrichtungen aufgrund von Betriebskostenvereinbarungen zwischen dem Träger/der Trägerin und der Stadt Werther (Westf.).
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Versicherung der antragstellenden Person anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Stellungnahme der Kammer, Berufsverbände, Erklärungen von Steuerberatern usw.).

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles glaubhaft nachgewiesen werden.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschüttungssatz den Betrag von 26,00 Euro je Stunde überschreiten.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

## **§ 11**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und der allgemeinen Vertretung bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

## **§ 12**

### **Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs.3 GO NRW). Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werther (Westf.) festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW.
- (4) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters wird durch Beschluss des Rates bestellt.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen und die Bestellung von Schulleitungen**

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist der Bürgermeister für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- (2) Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sind für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Werther (Westf.) verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Mitwirkungsvorbehalt). § 73 Abs. 3 Sätze 3 und 5 GO NRW bleiben unberührt.
- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leitungen der Fachbereiche (Leitung von Organisationseinheiten), die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen, außerdem die Leitung des Umweltbüros sowie die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Von dem Mitwirkungsvorbehalt nach Absatz 2 sind ausgenommen
  - a. die außerordentliche Kündigung
  - b. der Abschluss eines Aufhebungsvertrages.
- (5) Über die Zustimmung zu der Wahl der Schulleitungen gemäß § 61 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes NRW entscheidet der Rat.

### **§ 14**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werther (Westf.), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Mühlenstraße 2, und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Gleichzeitig ist durch die Tageszeitungen "Haller Kreisblatt" und "Westfalen-Blatt" - Ausgabe Halle/Westf. – auf den Aushang hinzuweisen.

Außerdem ist die Bekanntmachung nachrichtlich im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Internetseite <https://www.stadt-werther.de> anzugeben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Mühlenstraße 2 öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme des Aushangs darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den im Abs. 2 bezeichneten Aushangkästen unterrichtet. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (4) Der wesentliche Inhalt der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse ist von dem Bürgermeister der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Bekanntgabe gilt als bewirkt, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war.
- (5) Das Recht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit steht dem Bürgermeister sowie den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Rates - jeweils für ihren Ausschuss - zu.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.